## BÉCSI KERESKEDŐK PANASZAI 1680- ÉS 1688-BÓL.

Ĭ

## Az 1680. panasz.

Die Ursach dieser zu Boden gerichten (Wienerischen) Handlung, die ist zwar disem trüebseeligen Weltlauff in etwas zuezuschreiben, nachdem aber Ihr Mayt. Länder nun über 30. Jahr den Frieden genüssen, und sich dannoch die Handlungen nicht erhoben können, so muess billich dessen Ursach ergründet werden. Will man dann selbige deme zuschreiben, das die Debitores langsamb zahlen, und ihre muethwillige Aufzug bey denen Gerichtern Gehör nicht finden, also das ein ehrlicher Mann den Weeg der Justitiae nicht finden kan, so ist es zwar gewiss, dass daraus vill Übels enstehet, und manchen zu Boden wirft, doch ist es die Haubt Ursach nicht des erwachsenen allgemeinen Übels.

Als wird jeder Handlungsverständiger, ja die practicirte Mauthbeamten bekhennen müessen, das die Staigerungen der Mauth, und die anno 1641, auf 3 Jahr eingerichtete, denen löbl. Herrn Ständen eingeraumbte Kays. undt Landschaft-Aufschlög, auch die vilfältige rigorose particular Mäuth, all dess bisherr erfolgten Übelstandt vor Augen sehenden völligen Untergangs der Handlungen die vornembste Ursach seyen. Dann wissend ist, das vor der Mauth-Staigerung, die Böhmen ihre ausländische Wahren maist zu Lintz, die Pohlen und Mährer zu Krembs, die Steyrmarckher theils zu Lintz, theils zu Wienn, forderist aber ganz Siebenbürgen, Ober- und Nieder-Ungarn sich zu Wienn bey der Niderlag mit Wahren versehen haben. Hingegen ist wissentlich, das sich nach der anno 1641. eingeführten Staigerung, die Böhmen nach Leipzig begeben, und daselbst ihre Wahren erkaufen. Die Pohlen haben gleichfahls den Donau-Stromb verlassen, und nemben ihre Wahren theils zu Danzig, theils in Schlesien, theils zu Breslau. Die Mährer die bestehen in dem Einkauf zu Leipzig auch besser, als wann sie sich der vorhin gewöhnlich Strassen bedienen solten. Steyrmarckher versechen sich maist zu Saltzburg. Die Siebenbürger und Ober-Ungarn die holen ihre Wahren in Pohlen oder zu Danzig, die Nieder-Ungarn aber zu Bresslau. Undt ist heüntigen Tags durch die hohe Staigerung der Mäuth dahin komben, das zu *Presspurg* und *Ödenburg* die Wahren wollfeyler als alhier in *Wienn* verkhauft undt erkhauft können werden, ja was noch mehr ist, so können die auf 4 Meil von der Statt Wienn wohnenden Land-Cramer ihre Wahren wohlfeyler erlassen, und verkhaufen, als diejenige die ihre Handlung zu Wienn treiben, und die grosse Mauth bezahlen müessen.

Es entspringt auch der Untergang so vieler Handlungen daher, weilen alle Pass der Auffuhr, durch die vilfältige Mauth und Aufschlög also gespert seind, das der Abkhäufer nach Wienn nicht reisen, und also gar nothwendig durch andere Weeg seine Wahren holen muess, welches dann eine grosse und schödliche Abwendung dess Commercii ist. Dann wir sezen den Casum, es habe einer, umb 1000 fl. Werth Wahren nach Epperies zu liefern. Diese Wahr die mues, erstlich zu Wienn die Kayserl. Haubt-Mauth bey der Ankhunft bezahlen. Hinaus mues sie die burgerliche Statt-Mauth, dan abermallen ein neu erfundenes Stückh-Geldt, davon der Mauth-Beschauer Moser bezahlt wird, wie auch die Rothe-Thurn-Mauth bezahlt werden. Ein Meill von der Statt mues sie die Schwecheter Mauth, dan zu Ellendt, Theben, und Hainburg die Gebühr abführen, bis sie zu Prespurg in den Dreysigist-Ambt nach höchsten Rigor geschäzt, villmahl mit Revision der Güeter aufgehalten, und auf villerlev weiss betrangt werde. Hingegen haben diejenigen, die durch Mühren, oder durch Steyrmarckh ihre Wahren führen und die Statt Wienn umbfahren können, keine kayserliche Haubt-Mauth oder particular Herrn-Mauth nicht zubezahlen, so genüessen sie auch in dem Dreysigst-Ambt, so sie an der Gränitz bezahlen, als zu Trentschin, oder zu Scaliz mehrern Vortheill, als diejenige welche die alte gewöhnliche Strassen fahren. Wie dan fast wunderlich zu hören ist, das der Handlsmann, einen Palln Cronrasch von London aus Engellandt bis an das Statt-Thor nach Wien, mit Mauth und allen Uncosten wohlfeiller lifern kann, als von Wienn nach Prespurg.1) Also Zaigt es sich klar das die Abkäufer mit der Wahr, die sie allhier in Wienn erkauft, . neben dennen, die sie durch Mähren, oder andere Orth bekhomben, nicht bestehen können. Aufwerts ist dem Handelsmann der Weeg auch

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Egy egykoru kimutatás, melyet az osztrák posztógyár nyujtott be a bécsi udv. kamarához, ugyanezen panaszokat, ilyen módon világitja meg. Egy vég koronarázsa osztrák posztóért, a nyers gyapju vámja s a kikészités fejében, magában a gyárban fizetni kell 45 krt. A linzi császári vámon 6 krt; a mauthauseni cs. vámon 5 krt: az ibsi cs. vámon 6 krt; a staini vámon 11 krt; a bécsi cs. fővámon 8 krt; a bécsi városi vámon 7 krt; a hainburgi, petronelli és dévényi vámokon 8 krt; a pozsonyi városi vámon 6 krt; a pozsonyi magyar kir. harminczadon 1 frt 48 krt; vagyis összesen 3 frt. 30 krt.

gespert, dann ungeacht, das alhier die Kayserliche Haubt-Mauth bezahlt werden, so praetendiern doch die Mauth-Beambte zu Lintz und Crembs, das der Handelsmann von der aus Wienn kombenden Wahr abermahlen die Mauth bezahlen müesse; daraus dan erfolgen thuet das derjenige der dergleiche Wahren führet, neben dem, der aus dem Reich kombet und keine Haubt-Mauth weder zu Lüntz, noch Crembs bezahlt, bey keiner Wahr bestehen, und das seinige verlühren, oder die Wahren erliegen, und zum Pafel muess werden lassen.

So hat auch zu untertruckhung des Commercii, und Schmälerung des kayserliche Mauthgeföhl nichts schädlichers können erfundten werden als der kaiserliche und Landschaft-Aufschlag, da mann woll sagen, undt erweisen kann, das wass die löblichen Herrn Ständt Ihro kayserlichen Mayestät mit einer Handt geben, das sie es mit der andern doppelt nehmen. Dann die Maiste Haut-, Hönig-, Wax-, und vill andere Wahren-Handlung, die vor diesem der Statt Wienn, und der Niederlag zugeführt dardurch vill Geldt in das Landt gebracht, und erhalten worden, die hat sich verlohren, und werden von Zeit des Aufschlags, selbigen zu entgehen, durch Mähren oder Nieder-Ungarn verfiehrt, dardurch gar bekanntlich die kayserliche Geföhl, und die Lands-Narrung geschwächet wird.

Wir seint aber nicht der Mainung, das der Aufschlag indistincte solle aufgehebt werden, sondern das Ihr Mayestät, wann Sie von dennen aus *Ungarn* komenden *Weinen* oder *Rauch Heuth* und andern einige Gebühr zunemben haben, Ihnen undt Ihre Mauth-Gefählen solches zue aignen solten. Es ist auch an deme noch nicht genueg, das man die Materiam primam mit den Aufschlägen oneriert, sondern es wierdt die Materia secunda, als die daraus gemachte Arbeiht noch höher oneriert, also das man sie aus dem Landt nicht verführen kan.

Sondern zuesehen mues, das derjenige, der Materiam primam alhier erkhaufft, und ausser Ihrer Mayestät Länder arbeiten last, besser bestehen, und wolfailler verkhaufen kan, als derjenige welcher sie im Landt arbeithen last. Das Exempel nembend von den Heüth, da erstlich und billich von der rohen Hauth die Mauth bezahlt mues werden, wird sie dan gearbeithet, und aus dem Landt geführt, so muess abermahlen die Kayserliche Mauth, Wienner Mauth, Rothe-Thuern, Kayserliche undt Landschafts-Aufschlög bezahlt werden, also das regulariter eine rauhe Hauth, welche 5 fl, an Khauf gekhostet, undt mit schwehren Uncosten zu Leder gearbeithet wirdt, 1 fl. Mauth. und Aufschlag bezahlen muess, welches ein solcher unertraglicher Uncosten ist, mit deme keine ausländische Wahr, wie die Namben haben mag, nicht



beschweret, undt also eine Ursach ist, das die Handlsleuth die Fabriquen verlassen, und keine neue einführen können.

Nun ist wohl zu erachten, das der Zeit von Ringerung, und Absezung der Mauth, weillen solche Veränderung anfangs Schmöllerung der Geföll verursachen, oder von Ringerung des höchst beschwehrlichen Vectigals nicht zu gedenckhen seye, wür seynd aber des treumainenden, unmasgebigen Einrathens, das selbiges dannoch in etlichen Sorthen, als Goldt, undt Silberwahr, die nach Ungarn gehörig, undt vorhin alle nach Wienn erkhaufft worden, damit sie selbige durch andere Abweeg in das Landt zu bringen nicht verursacht möchten werden, und in etlich wenigen anderen Sorthen könte moderirt, undt also zu Ihre Kayserlicher Mayestät Nuzen practicirt werden.

Es hoffet auch der Handlungstandt es werde Ihre Mayestät sich allergnädigst resolviren, das diejenige ausländische Wahr, die zu Wienn die Haubt-Mauth bezahlt hat, wann sie widerumb nach Lintz undt Krembs zu Marckht geführt wirdt, selbige Mauth gefreyet sein solle, dan was nicht in den Märckhten verkhauft, und wider zuruck nach Wien geführt wirdt, davon begehrt man unwaigerlich, gleich wie von ander in das Landt kombenden ausländischen Wahr, zu Verhüetung gefährlicher Vermischung, die Haubt-Mauth zu bezahlen. Der Thonau Stromb der solte billich zu Vermehrung und Erhebung der Commercii dienen, weilen aber die Mauth zu Stain, den Handlsleuthen gar beschwerlich ist, so müssen sie den Stromb meiden und der Äxe sich bediennen.

Was aber die Erhebung, und wider Herbeybringung des ungarischen Commercii, welches der Ausweeg zur Handlung ist, anlangt, darin erzeiget sich kein anderes vortraglicheres Mittel, als das Ihro Kayserliche Mayestät, Ihnen allergnädigst solten gefallen lassen, denen Handlsleuth, und zueraßenden Abkhäuffern, die sich dieser von uralten Zeiten gebrauchten Strassen, undt der Wiennerischen Niderlag bedienen wurden, die Gnadt zu thuen, das diejenige die mit ihren Kaufmanscharn aus Ungarn nach Wienn fahren, das bishero gewöhnliche Dreysigst, undt Staigerung nur halb, gleichermasen auch die Particular-Mauth, als Hainburg, Elend, Schwechat, wo nemblichen ein undt anderer nach Wienn zu fahren den Weeg nehmen möchte, nur die Helft der bishero gewöhnlichen Gebühr, weillen sie die Kayserliche Haubt-Mauth zu Wienn völlig zuentrichten schuldig seind, bezahlen solten. Gleiches Beneficium solte auch ertheilt werden denen jenigen, die ihre Wahren zu Wienn erkhauften, und nach Ungarn verführen thuen. Was aber von andern Orthen durch Mähren, oder andere Abweeg in Ungarn kombt, und erweislich die Wienerische Haubt-Mauth nicht bezahlt, noch Össterreich

berührt hat, die solten nach gewöhnlichen Gebrauch angehalten werden, das Dreysigist undt Staigerung, auch andere Particular-Mauth ohne Nachlass, oder Moderation zu bezahlen.

Damit aber die Handlsleuth umb so vill eher der Wiener Strassen sich wider zu bedienen möchten, so könten diejenigen, welche durch Mähren in Ungarn fahren, dahin angehalten werden, dass sie auf der Mährischen Gränitz, nicht wie bishero den geringen Gränitz-Zohl, sondern nach Inhalt ihres habendten Vectigals, von dem Stückh oder Werth, die Mauth nemben solten, welches dan baldt, sonderlich wan es bald publicirt solte werden, grosse Veränderung nach sich ziechen, grosses Effect thuen, und alles nach Wienn wie vor alters hero zuefahren wurde.

Damit aber die Handlsleuth in Mähren, auch consolirt, und zu Besuechung der gewöhnlichen Jahrmärckt iu Össterreich widerumb bewegt möchten werden, so könte unmasgeblich die Vorsehung geschehen, das alle ausländische in das Landt kombende Wahr, sie werde im Landt abgelegt, oder in Ungarn geführt, an der Gränitz, oder andern tauglichen Orth, die Mauth nach ihres Landtes Vectigal bezahlen solte; was aber durch die im Landt wohnende Handlsleuth in den gewöhnlichen Linzer undt Krembser Jahrmärckten, oder alhie in der Niederlag erkhaust wirdt, die solten ihrer Privilegien gemäss, die Wahr vermauthen. Daraus wird erfolgen, das man die frembde Landlaufer, der zu Untertruckhung der Landtstrassen in das Landt kommen, und alle Orth durchlaufen, auch an unterschiedlichen Orthen, als zu Nikolspurg, Znaimb und Ollmütz, ihre Niderlag machen, vertreiben, die Burgerschaft aber bey ihrer Nahrung sich wird erhalten können. Wan solcher Gestalt die Einrichtung allergnädigst placidirt, undt dessen Vollziehung ernstlich möchte anbefohlen werden, so ermangelt es annoch an deme, das die Einfuehr allerhandt ausländischer Wahr, ins Gemein aber die Hereinschwörzung der Wahren, die bishero durch Cammer-Diener, Guardarobbe, und andre Handlung zu führen nicht fähige, neben welchen kein Handelsmann, der die Mauth und Gebührnussen willig bezahlt, nicht bestehen kann, möchte abgestelt werden, welches wohl am füglichisten durch Hilf und Beystandt des Kayserlichen Handtgrafen-Ambts, den er auf jedes Begehren den Handlsleuth, welche die beste Wissenschaft von dergleichen Leuthen haben, leisten sollte, geschechen, undt also selbige zu groser Schmällerung des Landtfürstlichen Geföhll bishero eingerissene Unordtnung köndten gedämpft werden, sonderlich wan auf den Gränitzen, undt Mauth-Ämbtern die Vorsehung geschehen möchte, das keiner ausser der allhisigen und Crembserischen Legstatt kein Stückh Guts ablegen, auch denen Fuhrleuthen das Hausieren und Verkaufen der Wahr bey würckhlicher Confiscation möchte verbotten werden.

Betreffend die Einführung der französischen Wühren vermeinen wir unmasgeblich, das ein Unterschied zu machen sey, unter der Wahr, die alberaith in Ihr Mavestät Länder, und im römischen Reich fabricirt wird, also das, obgleich die französische wohlfeiller köndte gelifert werden, das man dannoch keine solte einführen lassen, undt das sich das Commercium, und Einfuhr der französischen Wahr allein auf diejenige Sorthen solte verstehen, die weder im Reich, noch allhie fabriciert werden, und als gemeine Wahren mit weniger Geldt dem Landt zum Besten können erkauft werden. Was aber die Kostbahre Mode-Wahren, derer der Kayserliche Hof sich nit entschlagen kan, anlang thuet, undt die Frag entstehen möchte, ob es nutzlicher seve, selbige aus Franckhreich, oder aus Hollandt von dannen sie ein zeithero gebracht worden. zu beschreiben. So müssen wir wohl bekhenen, das aus Frankhreich dergleichen Wahren will schener undt wohlfeiller erkauft, undt gelifert können werden, als diejenige, welche bishero in Hollandt nachgemacht, und alhero verkhauft worden. Neben dem so genüesset der Kauffer, der die Wahr in Franckhreich erkhauft ein merckliches Beneficium der Zeit, auch besseren Vortheil des Wexls, so bev den Holländern nicht geschicht, da gleich alles paar bezaht mues werden. Urtheillen also, das das freye Commercium wohl der beste Weeg zu Vermehrung der Landtsfürstlichen Geföhl seve, wann nur ein Unterschied möchte gemacht werden, damit nicht ein jeder Privatus den hohen Standts Persohnen, die den Splendor des Hofs vermehen müessen, alles nachthue, undt standtmässig sich in Schranckhen verhalten möchte. Bey solcher Vorsechung wurde mann von kostbahren französischen oder holländischen Wahren mehr nicht in das Landt bringen, als was mann sicherlich zu verkhaufen ihme getrauen möchte.

II.

## Az 1688. évi panasz.

Es ist sattsamblich bekhandt, das Euer Kayserliche Mayestät aus Landtsfürstlicher väterlicher Vorsorg allergnädigst wollen, dass das Commercium wordurch Landth undt Leuthe ernöhrt undt erhalten würdt, in gueter Ordnung solte erhalten werden. Undt ist sonderlich das Absehen gewest das die *Linzer*, *Crembser* und *hiesige Markht*, in Flor gebracht und darin conservirt mechten werden.

Indeme es laider dahin komben, das von Markht zu Markht, mit unseren Ruin sehen müssen, wie die vorhin höchstberüembte Linzer

undt Crembser Marckht abnehmben, und zu Grundt gehen; als treibet uns unsere Devotion, undt auch unser aigenes Anligen, die Ursachen des Abnehmbens undt Untergangs des Marckht allerunterhänigst zu remonstriren und umb allergnädigste Remedirung zu bitten.

Und zwar, was die Linzer Marckht betrifft, da werden Euer Mayestät Mauthbeambte bekhennen müessen, das die hohe Staigerung der Mauth, die Wahren dergestalt onerirt, das der Handlsmann, der seine Wahr in dem Marckht führet undt nicht verkhauffen kan, sie entweder von einem Marckt zum andern muess liegen lassen (so die wenigsten bestreitten können) oder da er sie in einem andren Marckht führt, neben andern die frische Wahr dahin bringen nicht verkhauffen, noch bestehen kann, sondern er muess seinen vermainten Gewinn dero Mauthbeambten bezahlen undt den Schaden schmerzlich erlaiden, welches dem Handlsmann die Marckht zu besuchen, baldt vertreibet, undt anderwerts seine Nahrung zu holen verleitten thuet.

Über die Kayserliche Haubt-Mauth seint wir auch beschwört, mit den Herrn-Mäuthen, derer so vill seint, das sie in manicher Wahr mehr als die Haubt-Mauth austragen, dazu khommen auch die Linzerischen Repressalien, welche die zueraisende Handlsleuth, bey denen schwären Zeitten undt schwachen Handlungen gar verjagen, dan indeme jeder mit Bezahlung seiner aigener Schulden zu thuen hat, undt wegen frembder Schulden die Repressalien solle erleiden, so meidet er lieber dem Marckht, als er wegen frembder Schulden der Gefengnuss oder Zahlung unterworffen sein, undt auch ruinirt werden solte. Dahero es dahin kommet das keine Wienner-Neüstätter, Prager, Laybacher, undt anderer Orthen Handlsleüth, die Marckht nicht besuchen können; consequenter würdt das Negotium gänzlich abgewendet, undt vertriben.

Wür halten uns aber dises Orths, mit mehrerer Deduction nicht auf, weil vorhin öffter dise Beschwärden angebracht, undt alles weithschweufig, doch ohne Hülff allerunterthänigst remonstriret worden; sondern zeigen auch das die Crembser Marckhte, undt die hiesige Handlung gänzlich zu Grundt gehen müessen, wofern demselben nicht baldt solte geholffen werden. Dan wissendt ist, das die Marckht undt Handlungen in Verkhauffen, unndt Abkhauffen bestehen; die Abkhäuffer seindt gewest Handlsleüth aus Linz, ausz Böhmben, Mähren, Pohlen undt Österreich. Nun raisen aber die Linzer nicht mehr nach Crembs in Marckht, weillen ihnen die Wahren, wegen der gestaigerten Mauth zu hoch kommen, undt versehen sich in denen Marckten zu Salzburg, die dardurch entpor kommen. Die Böhmen bleiben darumben aus, weillen sye aus Leipzig die Wahren ohne der grossen Mauth-Beschwär-

nuss wohlfailler haben können, welches auch die Handlsleüth in Mähren undt Pohlen zuruckhhölt, also das ausser weniger Landt-Cramer unndt etlicher Wienner Kauffleüthen, numehro meist alle andere die Marckht quittirt haben, oder noch verlassen, unndt ausbleiben werden. Dan dises Übel unndt abnehmben des Commercii verzöhret sich umb so vill mehr, weillen wider das alte Herkhomben in Mähren als zu Brün, Nicolspurg, auch Znaim Niderlagen gestattet werden, dardurch die Leipziger, Meyssner undt auch Nürnbergische Kauffleüth, die Wahren, die sonst die Abkhäuffer in denen Cremser Marckhten oder alhie erkhaufft haben, abgewendet werden, also das sie sich bev ihnen versehen. zusehen müessen, das fast auff alle Kürchtag, sie mit dem Wahren hausiren, undt solcher Gestalt denen einhaimbischen die Nahrung entziehen, das Geldt aber aus dem Landt führen thuen. Kommet also dahin, das durch Mühren undt dise unbefugte Niderlag den Hungarn die Wahren häuffig zugeführet, Euer kayserliche Mayestät aber die Haubt-Mauth gänzlich entzogen, undt der Niederlag-Comercium alhier destruirt würdt. Es entspringet aber das Übel, unndt der Landtschaden daher, das in Mähren bey Ein- unndt Ausfuhr der Wahr kein Unterschied gemacht würdet, unter der Wahr, welhe zu einer Legstatt in Österreich geführt würdet, und unter der Wahr, die in Mähren verbleibet, oder durch Mühren in Hungarn geführet würdt. Dann warumb solte selbige Wahr, gegen einem geringen Gräniz-Zohl, in Landt abgelegt oder in Hungarn geführt werdten, dahingegen diejenige die nach Crembs unndt Wienn geführet wurdt, dem Graniz-Zohl unnd dan die rigorose Haubt-Mauth bezahlen muess. Dieses in Praxi zu zeigen ist leichtlich zu urtheillen, das weillen in Mähren der Centen Zuckher, undt Pfeffer 10 kr., hingegen zu Crembs oder in Wien 10 fl. Mauth bezahlt, das keiner die Wahr in Marckht oder in Wienn kauffen, undt dabey bestehen könne. Dise Ungleichheit entzichet Ihro Mayestät Mauthgeföllen jährlichen vill tausendt Gulden, sie ruinirt die Cremser Marckht, undt hiesige Niderlag, undt beeden durch die Hausirer undt die Juden dero aigene Landtsassen unndt Unterthanen in Mähren ruinirt.

Also müessen wür aus Mängl der Abkhäuffer, undt unsern Untergang zu verhütten, auch diese *Crembser* Märckht quittiren, undt würdt das hiesige Commercium folgents auch müessen fahlen, weillen eine Niderlag die andere ruinirt, undt so nahe an den Gränizen nicht bestehen können, dann weillen alhie das vornembeste Commercium unter den Camer-Dienern und Parruquen-Machern bestehet, und das so vor diesem gegen *Hungarn* gewidmet gewest, nunmehr durch die Abwege der Statt entzogen würdt, als sehen wür nichts anderes, als das vohr Jahren weltberümbte Commercii völligen Untergang.

Weillen aber diesen Landtschaden annoch zu helfen ist, indeme wür wüssen woher der Schaden entspringet, so thuen wür allerunterthänigst beyfüegen, das wan in Linz zue Erhöbung des Marckht ein Moderatio der Mauth, und Repressalien halber, ein Stillstandt auff etlich Jahr ertheilt, undt solches zu jedermans Nachricht publicirt werden möchte, gleichermassen auch zu Crembs die Moderation der Mauth in denen zwey Jahrmärckhten möchte erfolgen, und das in Mühren die unbefuegten Niederlagen abgeschafft in den Gräniz-Mäuthen der Unterschied unter der Wahr die in die beede Leegstätt geführt, oder in Landt abgelegt, oder gar nach Hungarn durchgeführt würdt, gemacht, undt dahin die Sache möchte eingerichtet werdten, das diejenige die zu Crembs undt Wienn einkhauffen, volgents in Hungarn nur das halbe Dreyssigste, weillen selbige Wahr die Haubt-Mauth bezahlt hat. d'e aber, welche durch Mähren in Hungarn führen, undt die Haubth-Mauth entgehen, das Dreyssigst völlig nach dem Vectigal, undt nicht durch Pausch-Handtlung oder Nachlass, sowohl auff den Gränizen denen Bestandt-Inhabern, als bev dem Haubt-Dreysigst selbst bezahlen sollen; -zo werden Euer Kayserliche Mayestät eine Gleichheit introduciren, undt was der Statt Wienn, undt denen Crembser Marckhten durch die Abweeg entzogen würdt, anderwerth als in deme Haubt-Dreyssigist geniessen, dass Commercium erhalten, unndt die Jahr-Marckht wider entpor können gebracht werden, dardurch wurde auch die Einfuhr der geringhaltigen Gelt-Sorten, wann nemblichen der Transito, ausser was in die Kaysserliche Legstatt gehörig, eingeschränkht, unndt gleichwie in Österreich die ankhombende Wahr der Beschau und Vermauthung unterworffen sein müessen.

Bitten demnach Euer Kayserliche Mayestät allerunterhänigst, sie geruehen die unser wohlgegründte Beschwerten allergnädigst zu erwegen, undt dero Cammer anzubefohlen, das sie zu Erhaltung Landtsfürstlichen Geföhl, unndt des Commercii, die seither 1672 introducirte Staigerung in denen Jahr-Markhten moderirn undt denen Beschwerten dergestalt abhelffen solle, damit das Commercium erhalten unndt widerumb in Flor möchte gebracht werden, zu allergnädigster Verbschaidung uns allerunterthänigst empfehlen.

III.

## A bécsi udv. kamara felelete.

Die Ursach des in Österreich schlecht stehenden Commercii undt Abnehmung der Linzer und Cremser Marckht ist nicht denen Meuthen, sondern denen Linzerischen Represalien, und das die inhaimbische Handlsleuth in Österreich, Böhaimb. undt Mähren, seith 30 Jahren hero, ihre Guetter, mit welchen ein und anderer alla minuta handllet, mehristen theils, selbsten von erster Handt aus Hollandt, Engellandt, Frankreich und Italien kommen lassen, zuezusehreiben; welches vor Jahren, aus Ermanglung das ausser Landts habendten Kundschaft, nicht gewesen, da man an kheinen Orth, als in der Wienerischen Niderlag undt beeden Linzer und Krembser Jahrmärckhten, die jezo von denen frembden Handesleuthen denen inhaimbischen Krämern heufig anvertrauendte Wahren haben können.

So ist auch der hiesige Haubtmauth-Vectigal so gar mit Vernehmbung der hiesigen undt Linzerischen Handlsleüth eingericht in ville Weeg limitirt und zum drittenmahl verendert worden. Gestalten den vor diesen weg dem 1659-jährigen Vectigal, nicht nur die Mauth zur Legstatt herein, sondern auch hinaus, einmahl so vill als das andere bezahlet werden müessen, dahingegen aniezo allein herein, hinaus aber nichts bezahlt würdet, welches denen Frembden mehr, als zuvor den Einkhauf alhier zu frequentiren Anlass gibt, folgents auch zu Beförderung des Commercii geraichet, undt einen mehrern consumo der Wahren verursachet. Ebenmässig ist zu Facilitirung der Zuefuehr frembder Wahren aus dem Reich und Italien, und in Hoffnung, das der Handlsstand seinem Anno 1665. wegen Ringerung der Mauth an dem Tonaustromb gethanen Offerto gemess, sowohl a drittura als was aus denen Linzer Märckhten nacher Krembs und Wienn gehet, alles auf die Tonau legen, undt also mit der Quantität, dasjenige, so ihme respectiv voriger Mauth zum Besten nachgesehen worden, widerumb hereinbringen wurde, die Transito-Mauth zu Linz undt Ybss gar auf ein geringes, und in so weith limitiret worden das, wo vorhero von einen Centen beschlagenen Gueth oder Seiden-Wahr 4 fl; von Specerey undt Zuckher 1 fl. 40 kr; von silbern Spizen und dergleichen Sorten 5 fl. item von silbern Geschieren 6 fl. bezablet worden; — jezo von Centen beschlagenen Gueth kein mehreres als 45 kr., von Specerei undt Zuckher-Wahr 24 kr; von silbern spizen 1 fl. und dan von silbern Geschiern 1 fl. 40 kr. entrichtet; wie zumahlen keine mehrere Wahr, wie man sich erwehnter massen erbotten, ausser deme, so man etwan evlffertig nöthig hat oder auf der äxt nicht bequemb fortbringen kan, auf die Thonau gelegt, das übrige aber von Niernberg, Augspurg und anderer Orthen über Landt fortgeführt würdt: Bey welchem Nachlass, undt geringerten Transito-Mauth, ihro kayserliche Mayestät respectu des vorigen 1659. jährigen Vectigals, Jährlich vill tausent Gulden entgehen. Nicht weniger hat vor diesem lauth angezogen 1659, jährigen Vectigals maniche schlechte Wahr von geringen Werth so vill, theils wohl auch

mehreres als andere von 5, undt 10-fachen höchern Werth bezahlen müssen, welche Disproportion man in jetzigen neuen Vectigal gleichfahls remedirt, und dergestalten in besserer Ordnung eingetheillet, das die Effecten von höheren Werth ein mehreres, die geringere wahren aber ein wenigers bezahlen müessen. Undt da mann die wenige Steigerung des hiesigen Vectigals, gegen angeregten beeden Calirung der Transito-Mauth und frey Passierung der Wahren von hier hinaus haltet, würdet sich klar bezeugen, das die Handlung durch die jezige Mauthen nicht allein nicht aggravirt, sondern respectu voriger Zeitten merkhlich sublevirt worden. Undt ob zwar die reiche Goldt- und Silber-Wahren wie auch Moda, Galanterin, und andere bloss ad Luxum dienende Effecten, respectu des 1659. jährigen Vectigals, mit einer grösseren Mauth beleght worden seint, so hat jedoch das Commercium dessentwegen nichts zu leiden, weill der Handesmann die höchere Mauth schon auf die Wahr zuschlagen waiss, und der curiose Abkhaufer, wan er nur was neues bekhomen kann, ihme solche gehrn bezahlet. Wie dan bey verbottener Einfuhr der französischen Wahren sich unterschiedliche Handelsleüth offentlich vernehmben lassen, das sye gern dreyfache Mauth bezahlen wolten, wan ihnen nur die Einfuhr der sothaner französischer Wahren bewilligt wurde, dahingegen seindt nicht allein die Seyden-Wahren, gemainer Zuckher, Paumöhl, undt mehr andere bey der vorigen 1659. jährigen Mauth gelassen, dern auch unterschiedliche, zum täglichen Gebrauch dienliche Sorten, als der Pfeffer, Mandl, Feigen, Rosin, Mährische Sockhen, Eisengeschmeidt, undt dergleichen umb ein merckhliches geringer worden, das also nicht die Mauth und Aufschläg, sondern negst besagter Linzer Repressalien und Erzeugung von denen inhaimbischen Handlsleuthen der ausländischen Wahren von erster Handt, gegenwerttiger schwären Zeitten, und Kriegsleuff an der fast durchgehends schlechtstehenden Handtlung Ursach seindt, welche wie wissent, gegen Siebenbürgen undt Hungarn von Zeith der entstandenen Hungarischen Rebellion gänzlich dergestalten gespöhret ist, dass die Kauffleüth aus Hermanstadt undt Cronstatt, Kaschau undt Eperjes, ganz Ober-Hungarn und Sibenbürgen nicht mehr anhero kommen und den Einkhauff, wie vor Jahren beschehen, allhier pflegen können, sondern gezwungen seint, die benöthigte Wahren von Breslau, Leipzig, ja so gar von Danzig zu holen.

In Fahl aber sye Herrn Niderlager, dannoch über die kayserlichen Mäuth gravirt, und wegen ein, und anderer Wahr zu hoch gestaigert zu sein vermeinen möchten, werden sye solche ihre Beschwerde in Specie anzubringen, undt nicht so generaliter die weithere Mauthringerung zu suchen: also auch ihre gravamina wider die privat- undt Herrn-Mäuth, wo, undt welcher gestalten, an ein oder anderen Orth excedirt würdet, mit Producirung der Mauth-Zettl, undt Fuhrbrieff behörig zu dociren wissen.

A bécsi udv. kamara az I. alatti panaszt 1680. máj. 18-án, a II. alatti panaszt és az arra adott III. alatti határozatát pedig 1688. október 3-án kelt rendeletével, véleményadás végett, megküldte a pozsonyi magyar kamarának, mely rendeletek, a mellékletekkel együtt az Orsz. Levéltár kincstári osztályában a "Benign. Resol." czimű gyűjteményben találhatók.

Közli: Dr. K.